

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Gotha
(Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGebS))**

Die Satzung der Stadt Gotha über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Gotha – Straßenreinigungsgebührensatzung – vom 19.07.2013, veröffentlicht im „Rathaus-Kurier“ (RHK-Nr. 07/13) am 25.07.2013, wird wie folgt geändert:

**§1
Änderung der Satzung**

(1) § 4 „Gebührensatz“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr wird nach vollen Frontmetern (§ 3) und als Jahresgebühr erhoben. Sie ist nach Reinigungsklassen gestaffelt. Die Gebühren betragen jährlich pro Frontmeter für die:

Reinigungsklasse 1	18,68 €
Reinigungsklasse 1.1	17,12 €
Reinigungsklasse 2	9,34 €
Reinigungsklasse 2.1	8,30 €
Reinigungsklasse 3	5,19 €“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. des Monats, der dem Monat der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgt, frühestens zum 01.01.2025, in Kraft.

Gotha, den 20.12.2024

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachung von Satzungen

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 28.11.2024 mit Beschluss-Nr. 036/24 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Gotha (Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGebS)) beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2024, das am 19.12.2024 (per E-Mail) bei der Stadt Gotha einging, den Eingang der Satzung bestätigt.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt. Die Satzung darf vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die vorstehende Satzung

- Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Gotha

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreuch
Oberbürgermeister